

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 53.

Mittwoch den 22. Februar.

1860.

Bekanntmachung.

Unterm 21. vorigen Monats haben wir vor den mit arseniksaurem Kupferoryd (Schweinfurter Grün ic.) gefärbten Ballkleiderstoffen gewarnt und deren Vertrieb bei 50 Thaler Strafe verboten.

Weitere Untersuchungen haben aber auch ergeben, daß dieselben gifthaltigen grünen Farben bei verschiedenartigen Kopfspuzen sich vorfinden. Wenn nun auch der Gebrauch von aus Batist gefertigten Blättern in Kopfspuzen, sobald jene in Wachs gesotten sind und mit letzterem die Arsenikfarbe verfest ist, als der Gesundheit nachtheilig insofern nicht bezeichnet werden kann, als in diesem Falle der Farbstoff fest haftet, so werden doch andertheils Schilfgräser, theils aus Batist, Gelatine, Krepp und dergleichen gefertigte, theils natürliche, sehr häufig zu Kopfspuzen verwendet, bei denen die Färbung mit arsenikhaltigen grünen Farben ohne jenen Zusatz von Wachs geschieht, so daß der in ziemlicher Menge vorhandene giftige Farbstoff lose haftet und selbst bei leichter Bewegung stark abstäubt; die Benutzung so gefärbter Gegenstände zu Kopfspuzen erscheint deshalb für die Gesundheit höchst gefährlich.

Indem wir daher hierauf aufmerksam machen und vor dem Gebrauch der beschriebenen der Gesundheit nachtheiligen Kopfspuze warnen, untersagen wir gleichzeitig deren ferneren Vertrieb hierdurch bei 50 Thaler Strafe.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Meßler.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13. der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem beregten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats Februar d. J.

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt gemacht, daß vom Ersten März d. J. an die bisher ausfertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Das Universitäts-Gericht daselbst.

Dr. E. Morgenstern, Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Der am Kopfplage, am Eingange in die Holzgasse gelegene Bauplatz, ein Theil desjenigen Areal, auf welchem ehemals die sogenannte „goldene Brezel“ stand, einen Flächenraum von 564,6 □ Ellen enthaltend, soll auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, so wie jeder anderen Verfügung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige haben sich

Montag den 27. Februar 1860 Vormittags 11 Uhr

bei der hiesigen Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen, sodann aber sich weiterer Resolution zu gewärtigen.

Die Kaufsbedingungen sind vom 15. Februar d. J. an bei uns einzusehen; der Bauplatz selbst wird am Tage vor der Versteigerung selbst durch Stangen abgesteckt sein.

Leipzig, den 11. Februar 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 21. Februar 1860.

Auf Feueralarm rücken vom 1. März d. J. Mittags 12 Uhr an das I. und IV. Bataillon zum Feuerdienst aus und zwar besetzt das IV. Bataillon die Brandstätte, das I. stellt sich in der Nähe derselben als Reserve auf.

Das II. und III. Bataillon treten, als zweite Reserve, erst dann in Dienst, wenn nach dem Ausrücken der beiden erstgenannten, im Feuerdienst stehenden Bataillone Appell geschlagen werden sollte.

In Bezug auf die Escadron und sonst verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Das Commando der Communalgarde.

H. W. Neumeister, Commandant.

Eine Rede für Gewerbefreiheit.

(Von Webermeister Neuber in Chemnitz).

Gehrte Herren! Ich muß zur Verständigung vorausschicken, daß ich ein Handwerker bin, und zwar einer jener kleinen Handwerker, für die man hier so warm in die Schranken tritt. Man fürchtet, wenn man die Gewerbefreiheit einführe, so werde der

kleine Handwerker zu Grunde gehen. Wer sich ein treues Bild von der Sache machen will, muß sich zuerst fragen, in welcher Lage der kleine Handwerker sich gegenwärtig befindet. Klammern Sie sich nicht an Ausnahmen, nicht an jene kleinen Städte, die einen kleinen, aber wohlhabenden Handwerkerstand haben. In der Allgemeinheit steht der Handwerker schon da, wohin die Herren fürchten, daß er mit der Gewerbefreiheit kommen werde. Es handelt